

RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0383

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2a litc;

Rechtssatz

Die Beseitigung des für den Bf zugelassenen Fahrzeuges im Grunde des § 89a Abs 2a lit c StVO erfolgt auch dann zu Recht, wenn der Aufforderer auch durch die Art der Abstellung seines Fahrzeuges "knapp" hinter seinem "Vordermann" - aber eben ERST durch das "knappe" zusätzliche Abstellen des Fahrzeuges des Bf hinter dem Fahrzeug des Aufforderers - am Wegfahren gehindert war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020383.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at